

## V.

### **Die Anleitung der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung**

Die Gerichte erhalten neben der Anleitung, die ihnen durch die Entscheidungen übergeordneter Gerichte zukommt, Anleitung durch die Organe der Justizverwaltung. Diese Anleitung der Justizverwaltung bezieht sich sowohl auf die Qualität der Rechtsprechung und die Qualifizierung der hierbei tätigen Kader als auch auf die gesamte Arbeitsorganisation. Hinzu kommt als Aufgabe der Justizverwaltung, auch die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren der Rechtsprechung zu schaffen. Im folgenden Abschnitt soll auf die Organe und Aufgaben der Justizverwaltung nur insoweit eingegangen werden, als sie für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte von Bedeutung sind<sup>53</sup>).

#### **1. Organe der Justizverwaltung**

In diesem Zusammenhang befassen wir uns mit dem Ministerium der Justiz und den Justizverwaltungsstellen.

##### *a) das Ministerium der Justiz*

Das Ministerium der Justiz<sup>54</sup>) wird vom Minister der Justiz geleitet, dem das Kollegium beratend zur Seite steht, ein aus leitenden Mitarbeitern gebildetes Organ. Vertreter des Ministers der Justiz ist der Staatssekretär. Es gibt je eine Hauptabteilung für Vorbereitung der Gesetzgebung und für Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung; ferner Abteilungen für Kaderfragen, Rechtsanwälte und Notariate, allgemeine Verwaltung, Haushalt sowie die Sekretariate des Ministers und Staatssekretärs.

Der Hauptabteilung für Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung obliegt es, durch Instruktionen und Revisionen die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte zu unterstützen und zu gewährleisten. Die Hauptabteilung verfügt über Instruktoren, die jeweils für einen bestimmten Instruktionsbezirk verantwortlich sind. Die Instruktoren kümmern sich unmittelbar vor allem um die Bezirksgerichte und Justizverwaltungsstellen in den Bezirken, wirken jedoch über letztere bis zu den Kreisgerichten. In der Hauptabteilung werden weiter die statistischen Meldungen der Gerichte zusammengefaßt und ausgewertet, erfolgt die Anleitung für die Schöffenarbeit und die politische Massenarbeit der Gerichte und es werden auch Entscheidungen in Kaderfragen beratend mit vorbereitet. Die operative Arbeit geschieht im wesentlichen durch Instruktionen und Revisionen. Zum Zweck des Erfahrungsaustausches werden die leitenden Mitarbeiter der Justizverwaltung und die Direktoren der Bezirksgerichte in bestimmten Abständen in Arbeitstagen zusammengefaßt.

Die Kaderabteilung des Ministeriums bereitet unter Mitarbeit der Kaderhauptinstruktoren in den Bezirken die Entscheidungen des Ministers in Kaderfragen vor, z. B. über die Berufung oder Abberufung von Richtern, die Ernennung von Direktoren und ihren Stellvertretern usw. Zum Auf-

<sup>53</sup>) vgl. ergänzend Ostmann, Die Justizverwaltung, Neue Justiz 1954, S. 37.

<sup>54</sup>) Vgl. den Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 20. 7. 1956, GBl. I, S. 597. <sup>55</sup>